

12.11.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4428 vom 13. September 2024
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/10645

Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 25. Mai 2023 – 2. Versuch

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 11.11.2024/Ausgegeben: 18.11.2024

Am 2. März 2023 und am 25. Mai 2023 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Drs.18/2674, Seite 2).

Aufgrund des gegenüber Drs. 18/6009 zwischenzeitlich geänderten Antwortverhaltens der Landesregierung zu Fragen zu Sitzungen des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (vgl. Drs. 18/10459, 18/10461, 18/10467), die auch in Bezug auf die Fragen zur Sitzung vom 25. Mai 2023 aus der Kleinen Anfrage 2357 weitergehende Antworten erwarten lassen, bedarf es einer erneuten Kleinen Anfrage.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 4428 mit Schreiben vom 11. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 25. Mai 2023 behandelten Tagesordnung?

Zu TOP 12 der Tagesordnung der in Rede stehenden Sitzung kann die Landesregierung die begehrten Auskünfte zu Tagesordnung, Beschlussvorschlag und Beschlussfassung nicht erteilen. Es wird insoweit zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Auskunft zu diesem Tagesordnungspunkt, die Rückschlüsse auf grundlegende Vorgehensweisen der GGL ermöglichen würde die Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit der Länder in der GGL und ebenso ein effektives Handeln der GGL auf der Grundlage getroffener Entscheidungen ganz erheblich tangieren und wäre insbesondere geeignet die Vertrauensbasis, die für die Zusammenarbeit unerlässlich ist nachhaltig beschädigen.

Der Wortlaut der Tagesordnung ist wie folgt:

„TOP 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
TOP 2	Feststellung der Niederschriften der Sitzungen vom 03.02.2023, 02.03.2023 und 03.04.2023
TOP 3	Bericht des Vorstandes
TOP 4	Dataportverträge
TOP 4.1	V19084 – Projektmanagement
TOP 4.2	V19526 – Betrieb EfA Online Dienste
TOP 4.3	V19703 – StApl – Endgerätebetrieb für die Arbeitsplätze
TOP 4.4	Bestimmung des Portals für elektronische Verwaltungsleistungen
TOP 5	Vereinbarung nach § 27k GlüStV 2021
TOP 6	Verlängerung bzw. erweiterte Erteilung einer allgemeinen Dauerdienstreisege- nehmigung für den Vorstand
TOP 7	Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde nach § 4 Abs. 1 S. 1 BesVersEG LSA i.V.m. § 14 Abs. 3 BRKG i.V.m. § 1 Abs. 2 ARV (Genehmigung von Auslandsdienstreisen)
TOP 8	Beschlussvorlage zum Thema Auftragsvergabe Internetstudie „Spielerschutz im Internet“
TOP 9	Einleitung eines Vergabeverfahrens: Studie über Glücksspielwerbung im Fern- sehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention
TOP 10	Verschiedenes/Sonstiges
TOP 11	Termin der nächsten Sitzung
TOP 12	[...]“

2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 25. Mai 2023 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen wird nachfolgend aufgeführt. Soweit zu TOP 1 3. keine Angabe erfolgt, wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da der Erteilung der Auskunft grundrechtliche Belange aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass sie als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten hat. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die mit dem erfragten Inhalt der Entscheidungen in keinem materiellen Zusammenhang stehenden Personen überwiegt. Zudem wird auf die vollständige Wiedergabe des Textes zu TOP 2 verzichtet, weil er überwiegend redaktionelle Änderungen von Schreibweisen von Namen enthält. Des Weiteren werden Korrekturen bei Abstimmungsergebnissen vorgenommen. Da sich diese Änderungen auf Abstimmungen anderer Länder beziehen, kann die Landesregierung diese Angaben nicht machen, weil sich das Auskunftsrecht eines Landtagsabgeordneten nicht auf Aussagen anderer Länder bezieht. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

„TOP 1:

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.
2. Er beschließt folgende Tagesordnung:

TOP 1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
TOP 2	Feststellung der Niederschriften der Sitzungen vom 03.02.2023, 02.03.2023 und 03.04.2023
TOP 3	Bericht des Vorstandes

- TOP 4 Dataportverträge
- TOP 4.1 V19084 – Projektmanagement
- TOP 4.2 V19526 – Betrieb EfA Online Dienste
- TOP 4.3 V19703 – StApl – Endgerätebetrieb für die Arbeitsplätze
- TOP 4.4 Bestimmung des Portals für elektronische Verwaltungsleistungen
- TOP 5 Vereinbarung nach § 27k GlüStV2021
- TOP 6 Verlängerung bzw. erweiterte Erteilung einer allgemeinen Dauerdienstreisegenehmigung für den Vorstand
- TOP 7 Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsrats als oberste Dienstbehörde nach § 4 Abs. 1 S. 1 BesVersEG LSA i.V.m. § 14 Abs. 3 BRKG i.V.m. § 1 Abs. 2 ARV (Genehmigung von Auslandsdienstreisen)
- TOP 8 Beschlussvorlage zum Thema Auftragsvergabe Internetstudie „Spielerschutz im Internet“
- TOP 9 Einleitung eines Vergabeverfahrens: Studie über Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention
- TOP 10 Verschiedenes/Sonstiges
- TOP 11 Termin der nächsten Sitzung
- TOP 12 [...]

3. Er stimmt der Teilnahme von Frauals Begleitung des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Protokollführerin an der Sitzung zu.“

„TOP 2

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 3.Februar 2023 mit folgender Korrektur:“
[.....]

„TOP 3

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht des Vorstandes der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Kenntnis. Er macht sich die Anmerkungen der Vorkonferenz zum Bericht des Vorstandes zu Eigen. Der entsprechende Auszug aus dem Protokoll der Vorkonferenz ist als Anlage Bestandteil dieser Niederschrift.“

„TOP 4.1

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss des Vertrages V 19084 Projektmanagement für das Projekt: Ausbau der IT-Infrastruktur der Gemeinsamen Glücksspiel-behörde der Länder zu.“

„TOP 4.2

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss des Vertrages V19526 – Betriebsvertrag EfA On-line Dienste Glücksspiel-Onlinepoker, virtuelles Automatenenspiel, Sportwetten zu.“

„TOP 4.3

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss des Vertrages V19703 – StApl – Endgerätebetrieb für die Arbeitsplätze der GGL zu.“

„TOP 4.4

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestimmt den Mandanten „Gemeinsame Online“ (GO) der Online-Service-Infrastruktur „OSI“ der Dataport (Anstalt des öffentlichen Rechts) als Portal, über das die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen anbietet.“

„TOP 5

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss der „Vereinbarung über die Reisekosten“ mit dem Finanzamt Dessau-Roßlau zu.“

„TOP 6

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Verlängerung sowie erweiterter Erteilung einer bundes-, bundes-, EU- und EWR, einschließlich dem Vereinigten Königreich und der Schweiz, weit gültigen allgemeinen Dauerdienstreisegenehmigung für die beiden Mitglieder des Vorstandes der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bei grundsätzlicher Nutzung der wirtschaftlichsten Beförderungsklassen für alle Verkehrsmittel nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes bis zum 31.12.2026 zu.
2. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung eine Aufstellung der Dienstreisen der Mitglieder des Vorstandes für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.“

„TOP 7

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder überträgt dem Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27h Abs. 7 Satz 3 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 vom 29. Oktober 2020 die Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde nach § 4 Abs. 1 S. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 68, 101), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354), i.V.m. § 14 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140 (GMBI 1994, 19)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 660) Auslandsdienstreisen der Beamtinnen und Beamten der GGL schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen.
2. Die Ziff. 1 gilt auch für die Tarifbeschäftigten der GGL.
3. Das Land Sachsen-Anhalt wird gebeten, den Beschluss zu 1. und 2. im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird gebeten, dem Verwaltungsrat jeweils zu dessen Frühjahrssitzung zur Inanspruchnahme der mit Beschluss zu 1. und 2. übertragenen Befugnisse für das vorausgegangene Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht vorzulegen.“

TOP 8

Es erfolgte keine Beschlussfassung.

„TOP 9

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Ausschreibung der Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ auf Grundlage der beigefügten Leistungsbeschreibung zu.“

TOP 10

Ohne Beschlussfassung.

„TOP 11

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt, die nächste reguläre Sitzung des Verwaltungsrates am

21. November 2023, 10:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Bundesrats in Berlin durchzuführen.“

TOP 12

Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?*

Die Landesregierung kann die begehrte Auskunft nicht erteilen, da es sich um eine noch nicht abgeschlossene Personalangelegenheit handelt. Eine Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt würde zu erheblichen Problemen mit den anderen Bundesländern führen. Es wird insoweit auf die Vorbemerkungen verwiesen.

4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 2. März 2023 und der Sitzung vom 25. Mai 2023 im Umlaufverfahren getroffen?*

In dem genannten Zeitraum gab es keine Beschlüsse in Umlaufverfahren.

5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?*

Nordrhein-Westfalen hat sich bei TOP 12 enthalten, bei allen anderen zugestimmt.